

ZBB 2005, 458

BGB §§ 399, 398, 607 a. F.

Kein Verstoß gegen das Bankgeheimnis durch Abtretung von Darlehensrückzahlungsansprüchen

OLG Köln, Urt. v. 15.09.2005 – 8 U 21/05, ZIP 2005, 1773

Leitsatz:

Das Bankgeheimnis begründet kein Verbot der Abtretung von Darlehensrückzahlungsansprüchen gegen Bankkunden, die mit der Rückzahlung in Verzug sind. Ein für ein solches stillschweigend vereinbartes Abtretungsverbot nach § 399 BGB erforderlicher Parteiwille ist auf Seiten der Kreditinstitute nicht ersichtlich. Ebenso wenig kann sich aus einer Wertung des Bankgeheimnisses als „gesetzliches Gewohnheitsrecht“, aus dem Bundesdatenschutzgesetz oder aus einer Analogie zu den Geheimhaltungspflichten des § 203 Abs. 1 № 1 StGB ein solches Abtretungsverbot ergeben (gegen OLG Frankfurt/M. ZIP 2004, 1449).